

V e r t r a g

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem
Kaiserthum Oesterreich,

über

gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Nachdem die schweizerische Eidgenossenschaft,

und

Seine kaiserlich königlich apostolische Majestät
der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn
und Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

übereingekommen sind, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, so sind zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen worden, und zwar :

vom schweizerischen Bundesrathe, im Namen der Eidgenossenschaft:

Herr Dr. Jonas Furrer, Bundespräsident;

von Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät dem Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Herr Alois Karl Freiherr von Rübed,
 Ritter zweiter Klasse des kaiserlich russischen St.
 Annen-, Kommandeur des königlich dänischen
 Danebrog-, des königlich griechischen Erlösers
 und des kurfürstlich hessischen Wilhelmsordens,
 Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät
 Minister-Resident bei der schweiz. Eidgenossen-
 schaft etc.,

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen
 Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft einer-
 seits und die Staatsregierung Seiner kaiserlich königlich
 apostolischen Majestät des Kaisers von Oesterreich an-
 dererseits verpflichten sich durch die gegenwärtige Ueberein-
 kunft, Individuen, welche sich aus Oesterreich nach der
 Schweiz oder von der Schweiz nach irgend einem Ge-
 biete des Kaiserthums Oesterreich geflüchtet haben und
 wegen eines der im Art. 2 aufgezählten Verbrechen von
 den zuständigen Behörden in Untersuchung gezogen oder
 schuldig erklärt worden sind, jedoch mit Ausnahme ihrer
 eigenen schweizerischen, beziehungsweise kaiserlich öster-
 reichischen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszu-
 liefern.

Die Auslieferung soll auf den von der Regierung
 des einen Staates an jene des andern im diplomatischen
 Wege zu richtenden Antrag stattfinden.

Art. 2. Die Verbrechen, wegen welcher die Aus-
 lieferung gegenseitig zugestanden sein soll, sind:

1. Mord, mit Inbegriff des Kindesmordes;
2. Todschlag;
3. Abtreibung der Leibesfrucht und Kinderaussetzung
 (Weglegung eines Kindes);

4. schwere Körperverletzung (körperliche Beschädigung);
5. Nothzucht und andere Verbrechen der Unzucht;
6. Nachmachung oder Verfälschung von öffentlichen Urkunden, mit Einschluß der öffentlichen Creditpapiere; Verfälschung von Handels- und Privatschriften, so wie Fälschung im Allgemeinen;
7. Münzverfälschung;
8. wissentliches Ausgeben von falschen öffentlichen Creditpapieren oder falscher Münze, im Einverständniß mit dem Verfälscher;
- 9) falsches gerichtliches Zeugniß, falscher gerichtlicher Eid und gerichtliche Verleumdung (Verleumdung durch falsche Anklage bei Gericht wegen eines Verbrechens);
- 10) Brandstiftung (Brandlegung);
- 11) Raub und Erpressung;
- 12) Verbrechen des Diebstahls;
- 13) Verbrechen des Betruges, mit Einschluß des betrügerlichen Bankerotts;
14. Verbrechen der Unterschlagung (Veruntreuung), verübt durch öffentliche Beamte oder durch Privatpersonen;
15. Verbrechen der Beschädigung fremden Eigenthums, insbesondere an Eisenbahnen.

Die Beurtheilung der Frage, ob im gegebenen Falle eine der vorstehend bezeichneten Handlungen im Verbrechengrade strafbar sei, richtet sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt.

Art. 3. Gleichzeitig mit der Auslieferung sollen auch alle bei dem Verfolgten vorgefundenen Gegenstände übergeben werden, und es hat sich diese Uebergabe nicht bloß auf die entwendeten Sachen, sondern auch auf alle

jene Gegenstände zu erstrecken, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Vorbehalten bleiben die Rechte dritter, an dem Verbrechen unbetheiligter Personen auf die in diesem Artikel bezeichneten Gegenstände, so wie die kostenfreie Zurückstellung der letztern nach gemachtem Gebrauche.

Art. 4. Zur Unterstützung von Auslieferungsanträgen ist die Beibringung des gegen den Beschuldigten erlassenen und nach den gesetzlichen Formen des requirirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehles, oder des Beschlusses der Einleitung der Spezialuntersuchung, oder irgend eine andere Urkunde erforderlich, welche dieselbe Kraft wie eine der vorgenannten zwei Verfügungen hat und gleichfalls die Natur und Schwere der untersuchten That, so wie die hierauf anwendbare Strafbestimmung angibt.

Art. 5. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches sich dasselbe geflüchtet hat, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder schuldig erklärt ist, so hat die Auslieferung erst nach Erhebung der gegen dasselbe erkannten Strafe zu erfolgen.

Art. 6. Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungsverfahren, oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Staates eingetreten ist, in dessen Gebiete sich der Beschuldigte oder Verurtheilte geflüchtet hat.

Art. 7. Die durch die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport des Auszuliefernden, so wie

durch die Versendung der im Art. 3 bezeichneten Gegenstände verursachten Kosten werden von demjenigen Staate, in dessen Gebiete der Verfolgte ergriffen worden ist, bis zur Gränze seines Staatsgebietes getragen.

Art. 8. Sind zur Erhebung der Umstände eines in der Schweiz oder im Kaiserthum Oesterreich begangenen Verbrechens Angehörige des einen oder andern Staates als Zeugen zu vernehmen, so sind, sofern diese Personen nicht berechtigt erscheinen, sich nach den Gesetzen ihres Landes eines Zeugnisses zu entschlagen und hievon Gebrauch machen wollen, die beiderseitigen zuständigen Behörden verpflichtet, den an sie ergangenen unmittelbaren Requisitionen gegenseitig ungefäumt zu entsprechen und die Vernehmungsprotokolle der requirirenden Behörde in Original oder beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

Eine Ausnahme hievon und somit eine Ablehnung der gestellten Requisition hat nur dann stattzufinden, wenn die Untersuchung gegen einen noch nicht von der requirirenden Behörde verhafteten Angehörigen der requirirten Regierung gerichtet ist, oder die Anschuldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Landesgesetzen der requirirten Behörde straflos ist.

Art. 9. Unter den im vorhergehenden Artikel gedachten Beschränkungen sind in außerordentlichen Fällen, wenn es zur Herstellung der Identität eines Verbrechers oder zur Erhaltung des *Corpus delicti* nothwendig erscheint, jedoch immer nur auf vorausgegangenen Antrag im diplomatischen Wege die Zeugen gegenseitig auch persönlich jederzeit zu stellen.

Der auf solche Weise vor die zuständige Behörde des requirirenden Staates zu stellende Zeuge darf weder an

dem Orte seiner Vernehmung, noch während seiner Hin- und Rückreise festgenommen, noch an seinen Rechten beeinträchtigt werden, es sei denn, daß der Zeuge als Mitschuldiger erkannt, oder während seines Aufenthaltes im fremden Lande ein Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen und auf offener That ergriffen würde, in welchen Fällen das fragliche Individuum unter Anwendung der Bestimmung des Art. 7 an die zuständige Behörde seines Landes auszuliefern ist, um vor seinen ordentlichen Richter gestellt zu werden.

Art. 10. Die requirirenden Behörden sind in den (Art. 8 und 9) bezeichneten Fällen verpflichtet, den requirirten Behörden die auf Erledigung von Requisitionen erlaufenen baaren Auslagen zu vergüten und bei Stellung von Zeugen diesen insbesondere noch die gebührende Entschädigung für Reise und Aufenthalt zu leisten, von welcher auf Verlangen ein verhältnißmäßiger Theil vorzuschießen ist. Als Maßstab für diese Kostenvergütung und Entschädigungen werden jene Normen angenommen, welche hiefür bei der requirirten Behörde gelten.

Art. 11. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgenommen. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.

Art. 12. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf 10 Jahre abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündigung von Seite eines der kontrahirenden Theile statt, so wird die Uebereinkunft für so lange als stillschweigend verlängert angenommen, als nicht eine Aufkündigung erfolgt, in welchem Falle dann die Gültigkeit des Vertrages nach sechs Monaten, vom Kündigungstage an gerechnet, erlischt.

Art. 13. Diese Uebereinkunft soll von beiden Theilen der höchsten Genehmigung und Ratifikation unterstellt und es sollen die Ratifikationen innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Unterzeichnung durch die Spezialbevollmächtigten oder, wenn es möglich ist, noch früher ausgetauscht werden.

Art. 14. Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der angeführten Ratifikation, die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Siegel beigedrukt.

Bern, den

(Folgen die Unterschriften.)



Entwurf zu einem Beschlusse,

betreffend

den Vertrag zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft
und S. M. dem Kaiser von Oesterreich über
gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

(Vom 17. Juli 1855.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht und Prüfung des im Juli 1855
von beiderseitigen Bevollmächtigten unterhandelten und
unterzeichneten Vertrages zwischen der Schweiz. Eidges-
nossenschaft und S. M. dem Kaiser von Oesterreich über
gegenseitige Auslieferung von Verbrechern,

beschließt:

Art. 1. Es wird dem oben genannten Vertrage,
seinem ganzen Inhalte nach, die Genehmigung ertheilt.

Art. 2. Der Bundesrath ist beauftragt, diesen
Vertrag im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft
zu ratifiziren.

Also den gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft
vorzulegen beschloffen,

Bern, den 17. Juli 1855.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

Entwurf zu einem Bundesbeschlusse,

betreffend

Abänderung der Konzession für Erbauung der
Zentraleisenbahn im Kanton Solothurn.

(Vom 19. Juli 1855.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines am 10. Januar 1855 zwischen Abgeordneten der Regierung von Solothurn und des Direktoriums der schweizerischen Zentraleisenbahn abgeschlossenen, vom Kantonsrathe Solothurns am 15. Februar dieses Jahres und vom Zentralbahndirektorium am 12. Januar gl. J. genehmigten Vertrages, durch welchen die Bestimmungen der von Solothurn unterm 17. Dezember 1852 erteilten und vom Bunde am 28. Januar 1853 genehmigten Konzession hinsichtlich der Vollendung und Eröffnung der Eisenbahnlinien auf solothurnischem Gebiete theilweise abgeändert werden;

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes, vom 19. Juli 1855;

in Anwendung vom Art. 2 des Bundesgesetzes vom
28. Heumonath 1852,

beschließt:

Es wird dem im Eingang erwähnten Vertrage vom
10. Januar 1855 die Genehmigung des Bundes ertheilt;
jedoch sollen die Bestimmungen des Bundesbeschlusses
vom 28. Januar 1853, betreffend die Eisenbahnkonzes-
sion des Kantons Solothurn vom 17. Dezember 1852
in voller Kraft verbleiben.

Also den gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft
vorzulegen beschlossen,

Bern, den 19. Juli 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Entwurf zu einem Bundesbeschlusse,

betreffend

Niederschlagung des wegen Wahlunordnungen im
Kanton Tessin eingeleiteten Prozesses.

(Vom 19. Juli 1855.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Gesuches der Regierung des
Kantons Tessin, vom 2. April 1855, um Niederschlagung
des Prozesses, welcher wegen der am 29. Oktober 1854
vorgekommenen Wahlunordnungen in Giubiasco,
Agnò und im Thal Onsernone angehoben worden ist;

auf den bezüglichen motivirten Bericht und Antrag
des Bundesrathes,

beschließt:

1. Der wegen der am 29. Oktober 1854 vorgekom-
menen Wahlstörungen angehobene Prozeß ist aufgehoben.
 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses
Beschlusses beauftragt.
-

Also den gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft
vorzulegen beschlossen,

Bern, den 19. Juli 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

E r k l ä r u n g

der

königl. sardinischen Regierung in Betreff der Auslegung der Art. 5 und 6 in der zwischen ihr und den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Waadt am 28. April 1843 abgeschlossenen Uebereinkunft, welcher, zufolge Erklärung des Vororts vom 9. Weinmonat 1844, auch die Kantone Zürich, St. Gallen, Wallis und Appenzell J. Rh. beigetreten sind.

(Vom 16. Heumonat 1855.)

Nachdem zwischen dem Bundesrath und der königl. sardinischen Gesandtschaft in der Schweiz, in Betreff der Auslegung der Artikel 5 und 6 des in vorstehender Ueberschrift erwähnten Vertrages, Korrespondenz gewaltet hat, wurde von der gedachten Gesandtschaft unterm 16. dieß die nachstehende Erklärung abgegeben, und vom Bundesrathe am 17. Juli 1855 mit dem gleichen Wortlaute erwidert.

1. Alle durch Gesuchsschreiben (Rogatorien), die von Behörden des einen Staates an solche des andern zum Behufe der Erhaltung eines Verbrechens oder anderer sachbezüglichen Umstände gerichtet werden, verursachten Kosten, bestehen diese in Gebühren an Justizbeamte oder in Entschädigungen an die in ihrer Heimath einvernommenen Zeugen, werden gegenseitig aufgehoben und sind von der requirirenden Regierung zu tragen, wie dies bereits in Bezug auf die Auslieferung der Verbrecher durch den Art. X der Uebereinkunft bestimmt ist.

2. Den Zeugen, welche von ihrem Lande aus vor den Behörden des andern Staates, auf deren Begehren hin, persönlich erscheinen müssen, soll fernerhin, wie bisher, die gebührende Entschädigung bezahlt werden. In dieser Hinsicht sowol, als auch in Bezug auf diejenigen Zeugen, welche als Mitschuldige bei dem in Untersuchung stehenden Verbrechen erkannt würden und demzufolge nach dem letzten Paragraphen des Art. V an ihren natürlichen Richter überwiesen werden müssen, gelten die deutlich festgesetzten Bestimmungen der Uebereinkunft und der dazu gehörenden Erklärung vom 1. und 4. Augustmonat 1843.

Bern, den 16. Heumonat 1855.

Der königl. sardinische Minister-
Resident bei der schweiz. Eidgenossenschaft:

Sig. **Joctean.**

Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserthum Oesterreich, über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.07.1855
Date	
Data	
Seite	268-280
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 703

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.